

Nachteile durch die gekürzte Pendlerpauschale ? Ausgleich durch Tankgutscheine !

Seit Neuregelung der Pendlerpauschale zum 01.01.07 können Arbeitnehmer Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. km zum Abzug bringen. Der BFH hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung kürzlich bezweifelt und dies dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einer Gehaltserhöhung, verbleibt nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben leider oft weniger als die Hälfte beim Arbeitnehmer. Arbeitgeber sollten nach Wegen suchen, Mitarbeitern höheres Nettoeinkommen zukommen zu lassen, ohne hierdurch selbst stärker finanziell belastet zu sein. Sie können ihrem Personal Tankgutscheine steuer- und beitragsfrei zuwenden, finanzielle Nachteile der Arbeitnehmer infolge der gekürzten Pendlerpauschale ein wenig mindern und diese zusätzlich motivieren.

Berechtigt der Warengutschein zum Einkauf gegenüber einem Dritten (z.B. Tankgutscheine von Tankstellen), bestimmt sich die Qualifizierung des Gutscheins als steuerpflichtiger Barlohn oder als steuerbefreiter Sachbezug nach der konkreten Gestaltung des Gutscheins. Absolut schädlich ist die Angabe eines Geld- oder Höchstbetrags, z.B. „Benzingutschein i.H.v. 40,- EUR bei Tankstelle A“ - hier liegt stets Barlohn vor.

Soweit die zu erwerbende Sache in dem Gutschein nach Art und Menge konkret bezeichnet ist (z.B. „Gutschein über 30 Liter Benzin bei Tankstelle A“) wird ein Sachbezug angenommen, für den eine monatliche Freigrenze in Höhe von 44,- EUR greift.

Ein Risiko stellen steigende Benzinpreise dar. Halten Sie daher die Preise im Auge und setzen Sie die Menge im Tankgutschein sicherheitshalber niedriger an, damit die 44,- EUR - Grenze nicht überschritten wird, da sonst der gesamte Betrag steuerpflichtig ist.

Gewährt Ihnen der Arbeitgeber pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse für Ihren Pkw, sollten Sie sich Ihn auf die Vorteilhaftigkeit eines Tankgutscheins ansprechen !

Hinweis :

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 07.03.2008 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Komplexität und Schnellebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche !

Florian Deisenrieder
Diplom - Betriebswirt (FH)
Steuerberater